



ARTIKEL 45

VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ

IHRE BERATERIN/IHR BERATER:

Name/Vorname _____

FINMA-Reg. Nr. _____

Telefon _____

E-Mail _____

BERATERIN/INFORMATION

Wie werden die Personendaten bearbeitet und wie werden sie aufbewahrt?

Die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, werden der betreffenden Versicherungsgesellschaft weitergeleitet. Die Versicherungsgesellschaft verwendet diese Daten, insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Versicherungsgesellschaft kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften ihrer Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die Versicherungsgesellschaft bei Spitalern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, zum Beispiel über den Schadenverlauf oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Vertragsabwicklung oder einem allfälligen Versicherungsfall einholen. Bei Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen können zudem die behandelnden Ärzte, Spitäler und sonstige Drittpersonen der Versicherungsgesellschaft oder ihrer medizinischen Dienste alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und der Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte erteilen.

Diese Personen sind zu diesem Zweck ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, bei der Versicherungsgesellschaft über die Bearbeitung ihrer sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Mit welchen Versicherungsunternehmen bestehen Vertragsbeziehungen?

Ihre Versicherungsberaterin hat einen Arbeitsvertrag mit der ungebundenen und neutralen Versicherungsvermittlerin FINWIWO AG abgeschlossen, die Sie mittels der aufgeführten Versicherungsgesellschaften als Versicherungsnehmer bedient. Der/die Versicherungsberater/in ist zudem der Schweigepflicht und dem Datenschutzgesetz unterstellt.

Wer kann für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte haftbar gemacht werden?

Selbstverständlich ist es unser erklärtes Ziel, dass Sie keinerlei Auskunft tätig sind und keine Fehler geschehen. Sollte dennoch ein Fehler geschehen, werden wir uns umgehend bemühen, die Sache zu berichtigen. Möglicherweise kann auch die FINWIWO AG oder deren Versicherer, die das betroffene Versicherungsprodukt anbietet, haftbar gemacht werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS ART. 45 VAG

Nach Art. 45 Abs. 1 VAG müssen wir Sie, sobald wir mit Ihnen in Kontakt treten, über folgende Punkte informieren:

- Unsere Tätigkeit als ungebundener Versicherungsmakler (Broker) und Mandatsträger, wobei wir in einem finanziell und wirtschaftlich ungebundenen Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften stehen und uns der ausschliesslichen Treuepflicht gegenüber Ihnen als unserem Auftraggeber verpflichten.
- Die Art und Weise, wie Sie sich über die berufliche Qualifikation unserer Mitarbeitenden sowie deren Aus- und Weiterbildung informieren können.
- Wer für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann.
- Die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere Ziel, Zweck, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.
- Widerrufsrecht eines zustande gekommenen Vertrages nach Art. 2a des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).



OFFENLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNG (ART. 45B VAG)

Für die Erbringung unserer Dienstleistungen können wir mit einer Verwaltungsentschädigung, welche vom Versicherer entrichtet wird, entschädigt werden.

Die detaillierte Offenlegung der Entschädigungen gemäss VAG Art. 45b erfolgt über folgenden Link:

<https://finwiwo.ch/vag-45/#offenlegung>

Diese Offenlegung enthält Art und Umfang der Entschädigungen (Courtagen, Provisionen) aufgeschlüsselt nach Versicherungssparten in Prozent der Netto-Jahresprämie.

Wir verpflichten uns, Sie jederzeit auf Anfrage umfassend und detailliert schriftlich über die aktuell aus einem Mandat resultierende Verwaltungsentschädigung zu informieren. Zudem werden Ihnen unsere Mitarbeitenden anlässlich des Beratungsgesprächs vor einem Abschluss einer Versicherung immer nach Massgabe der Möglichkeiten transparent aufzeigen, wie hoch die Entschädigung des Versicherers sein wird.

AUS- UND WEITERBILDUNG (ART. 43 VAG)

Wir sind nach VAG Art. 43 dazu verpflichtet, unsere Mitarbeitenden zur Ausübung deren Tätigkeiten regelmässig aus- und weiterzubilden. Zu diesem Zweck verfügen wir über ein umfangreiches Mitarbeiterförderungs- und Entwicklungsprogramm, welches den Vorkehrungen der beruflichen Qualifikation einen sehr hohen Stellenwert beimisst.

Wir bestätigen, alle Voraussetzungen zu erfüllen, welche durch den Bundesrat an die Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler festgelegt werden.

Wir informieren Sie auf Anfrage gerne:

- Transparent über den Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeitenden
- Über die berufliche Qualifikation des mit Ihnen in Kontakt tretenden Mitarbeitenden durch geeignete Massnahmen
- Im Detail über unser Ausbildungskonzept
- Welche Mitarbeitenden namentlich über Zertifikate oder Diplome verfügen



REGISTRIERUNG UND RECHTSSTATUS

Die FINWIWO AG ist ein ungebundener Versicherungsmakler (Broker) gemäss Art. 40 Abs. 2 VAG und verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierten Gemeinschafts-/Sammelstiftungen).

Wir sind im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

FINMA-Registernummer: F01305152

UID: CH-320.4.088.864-8

Die FINWIWO AG betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern. Wir erbringen in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu einer teilweisen Arbeitsentlastung für die Versicherer führen.

WIDERRUFSRECHT (ART. 2A VVG)

Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsantrag oder Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen. Der Widerruf ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) an die Versicherungsgesellschaft zu richten.

Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist kann der Vertrag nur noch unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen beendet werden.

Ausnahme: Für Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

HAFTUNG UND BERUFSHAFTPFLICHT

Im Falle einer Nachlässigkeit, eines Fehlers oder einer falschen Auskunft im Zusammenhang mit unserer Maklertätigkeit haftet die FINWIWO AG.

Die FINWIWO AG verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. c VAG.

BESCHWERDEN UND KONTAKT

Allfällige Beschwerden oder Fragen richten Sie bitte an:

FINWIWO AG
Oberstrasse 153
9000 St. Gallen
Telefon: +41 71 552 30 00
E-Mail: info@finwiwo.ch
Website: www.finwiwo.ch

Name/Vorname _____

PLZ/Ort _____

Ort und Datum _____

Unterschrift

